

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

## **Merkblatt Anforderungen an einen privaten Testpoint im Kanton Luzern**

### **1. Allgemein**

Alle privaten Testpoints, die nicht von einer öffentlichen Apotheke, Arztpraxis oder Labor von einem ihrer Betriebsstandort im Kanton Luzern betrieben werden, müssen durch die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) zugelassen werden.

Durch die DIGE zugelassene Testpoints werden auf folgender Webseite publiziert:

[Übersicht Testangebote Kanton Luzern](#)

### **2. Richtlinien/ gesetzliche Voraussetzungen**

Es gelten folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:

[Covid-Verordnung 3](#)

[Covid-Zertifikatsverordnung](#)

[Verdachts- und Beprobungskriterien des BAG](#)

[Validierte SARS-CoV-2-Schnelltests](#)

### **3. Personal**

- Jedes Testzentrum muss unter der Verantwortung und Aufsicht einer Arztperson, einer Apothekerin/eines Apothekers (fvP) mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung (BAB) oder 90 Tagebewilligung im Kanton Luzern betrieben. Dienststelle Gesundheit und Sport die Tätigkeitsaufnahme melden. ([Bewilligung](#))  
Die fvP ist verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorgaben, z.B. Hygiene, Datenschutz, Meldepflichten, Dokumentation, Qualifikation/Schulung der Mitarbeiter etc. eingehalten werden.
- Alle Probennehmenden müssen über eine medizinische Ausbildung verfügen (z.B. Arztperson, Apothekerin/Apotheker, Pflegefachperson, MPA, Rettungssanitäterin/ Rettungssanitäter, Hebamme, Pharma-Assistentin/-Assistent, Medizin- und Pharmaziestudierende im Masterstudium).
- Apothekerinnen/Apotheker, Pharma-Assistentinnen/–Assistenten und Pharmaziestudierende benötigen für die nasopharyngeale (np) Probenentnahme den Nachweis einer zertifizierten Weiterbildung, welcher dem Antrag beigefügt werden muss.
- Ebenso sind Bestätigungen über die absolvierte Grundausbildung für alle Testpersonen mit Ausnahme der Medizinalpersonen dem Antrag beizufügen. Zusätzlich müssen diese Unterlagen im Testpoint immer zur Verfügung stehen und anlässlich einer unangemeldeten Inspektion vorgewiesen werden können.

### **4. Tests, Qualitätssicherung, Dokumentation**

- Die eingesetzten Tests müssen vom BAG zugelassen sein und den geforderten Standards entsprechen (siehe Punkt 2). Sie müssen nach den Vorgaben des Herstellers angewendet werden.

Freigegeben am:	Version:	
27.12.2022	5	Seite 1 von 3

#### **Dienststelle Gesundheit und Sport**

- Die Testzentren führen eine Dokumentation, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Testsysteme nachgewiesen werden kann. Die Dokumentation ist dem Kanton auf Verlangen vorzuweisen.
- Die Probenentnahme muss zwingend vor Ort erfolgen. Der Versand von Probenkits (z.B. PCR Speichelproben) zur Probenentnahme zu Hause ist verboten.
- Die Testergebnisse werden unter der Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert (siehe Punkt 3).
- Alle Testzentren müssen Covid-Zertifikate auf negative Schnelltests unmittelbar nach dem Vorliegen des Testergebnisses vor Ort ausstellen können. Für das Ausstellen von Genesenzertifikaten darf an die Nationale Antragsstelle verwiesen werden ([Nationale Antragsstelle Covid-Zertifikat](#)).
- Eine videoüberwachte Selbstentnahme ist bei Sars-CoV-2-Schnelltests nicht zulässig.

#### **5. Infrastruktur**

- Die Infrastruktur muss der Tätigkeit angepasst sein und der Persönlichkeits- und Datenschutz sichergestellt sein.
- Der Bereich der Probenentnahme muss vom übrigen Bereich abgeschirmt sein.
- Geeignete Sicherheitsmassnahmen und Schutzkonzepte zum Schutz der Menschen, der Tiere, der Umwelt und der biologischen Vielfalt sind vorgesehen und werden eingehalten (Art. 24 Abs. 4 Bst. a Covid-19-Verordnung 3).
- Der Name der verantwortlichen medizinischen Fachpersonen (fvP) muss an der Teststelle klar ersichtlich angegeben werden.

#### **6. Kostenübernahme/ Abrechnung**

- Ab dem 1. Januar 2023 übernimmt der Bund keine Kosten mehr für Analysen auf Sars-CoV-2.
- Bei der Kostenübernahme durch die getestete Person gelten freie Marktpreise. Diese Person ist gemäss Preisbekanntgabepflicht vor Beginn der Dienstleistung zu informieren über: den Preis und den Umstand, dass die Kosten selbst getragen werden müssen.
- Die Probenentnahme und deren Verrechnung an die obligatorische Krankenversicherung durch Testzentren und Apotheken ist ausgeschlossen.
- Kosten von ambulant durchgeführten Analysen auf Sars-CoV-2 werden durch die obligatorische Krankenversicherung (OKP) nur dann übernommen, wenn die Analyse (inkl. Probenentnahme) von einer Arztperson angeordnet und durchgeführt wird. Vorausgesetzt die zu testende Person weist Symptome auf, die mit einer Covid-19 Erkrankung vereinbar sind und ein Entscheid zu treffen ist bezüglich dem Einsatz eines antiviralen Covid-Arzneimittels.

#### **7. Meldepflicht**

- Alle Testzentren müssen die Meldepflicht gegenüber dem Bund und dem Kanton sicherstellen und einhalten.

Freigegeben am:	Version:	
27.12.2022	5	Seite 2 von 3

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

- Dem Kanton sind wöchentlich – jeweils Montag bis 12.00 Uhr – die täglichen Testzahlen der Vorwoche zu melden (an [testen@lu.ch](mailto:testen@lu.ch) oder über das [Eingabeformular Testkapazitäten und Testzahlen Kanton Luzern](#) )

**8. Antrag zum Betreiben eines privaten Testzentrums**

- Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme an [testen@lu.ch](mailto:testen@lu.ch) zu senden.
- Der Testbetrieb darf erst nach Erhalt der Empfangsbestätigung durch die Dienststelle Gesundheit und Sport Kanton Luzern aufgenommen werden.

**9. Kontrolle**

- Der Kanton führt nicht angekündigte Kontrollen durch.
- Die Feststellung von kritischen Mängeln bei einer Kontrolle kann zu sofortigem Betriebsverbot führen.

**10. Zertifikate**

- Die zertifikatsausstellende Person muss vor Ort anwesend sein.
- Die Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Personen ohne Userstatus ist strengstens verboten. Sie kann zur Sperrung aller beteiligten User und Superuser führen.

Dieses Merkblatt ersetzt alle bisherigen Weisungen für die privaten Testzentren im Kanton Luzern.

Freigegeben am:	Version:	
27.12.2022	5	Seite 3 von 3